

## Bundesbeschluss

betreffend

**die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven für das Jahr 1911 zu leistenden Entschädigungen.**

(Vom 25. Juni 1910.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai  
1910,

beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1911 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

### 1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier . . . . .	Fr. 170. 35
„ „	Schützen . . . . .	„ 171. —
„ „	Guiden und Dragoner . . . . .	„ 203. 35
„ „	reitenden Mitrailleur . . . . .	„ 204. 85
„ „	Kanonier der Feldbatterien . . . . .	„ 188. 80
„ „	Gebirgsartilleristen und Säumer . . . . .	„ 191. 25
„ „	Fussartilleristen . . . . .	„ 188. 10
„ „	Festungsrekruten (exkl. Mitrailleur) . . . . .	„ 188. 50
„ „	Mitrailleur der Festungstruppen . . . . .	„ 188. 45
„ „	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter) . . . . .	„ 229. 05
„ „	Trainsoldaten (inkl. Trompeter) . . . . .	„ 260. 50
„ eine	Ordonnanz . . . . .	„ 241. 80
„ einen	Geniesoldaten . . . . .	„ 194. 05
„ „	Sanitätssoldaten . . . . .	„ 186. 60
„ „	Verpflegungssoldaten . . . . .	„ 184. 50

### 2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen eine Zinsvergütung für die Dauer von 8 Monaten zum Zinsfuß von  $4\frac{1}{2}\%$  auszurichten.

### 3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung.

Für den Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung wird den Kantonen 15 % des Wertes der Rekrutenausrüstung vergütet.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Juni 1910.

Der Präsident: **Rossel.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. Juni 1910.

Der Präsident: **Usteri.**

Der Protokollführer: **David.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 28. Juni 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**



**Bundesbeschluss betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven für das Jahr 1911 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 25. Juni 1910.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1910
Date	
Data	
Seite	316-317
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.